

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -
Außenstelle Eschwege

UF 2298 Sontra-Mitte A44

Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Sontra-Mitte A44 wird auf Antrag der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (**DEGES**), Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, gemäß § 88 Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 36 FlurbG, folgende vorläufige Anordnung erlassen:

1.) Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die DEGES, wird in den Besitz derjenigen Flächen eingewiesen, die für den **Neubau der Bundesautobahn 44 Kassel – Herleshausen, Teilabschnitt zwischen Anschlussstelle Sontra/Nord und Tunnel Albersberg (VKE 50)** ständig oder vorübergehend benötigt werden. Die Einweisung erfolgt zum:

01.10.2017 um 0.00 Uhr

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke sind in dem angefügten Verzeichnis (**Anlage 1** - Flurstücksliste) im Einzelnen aufgeführt.

Aus der **Anlage 2** (6 Karten) ist die Lage, aus der **Anlage 3** (Übersicht über Art und Größe der Inanspruchnahme) die Größe der dauernd oder vorübergehend beanspruchten Flächen ersichtlich. Die **dauernd** beanspruchten Flächen sind als "*dauernder Entzug zum 01.10.2017*" bezeichnet. Die **vorübergehend** beanspruchten Flächen sind als "*vorübergehender Entzug zum 01.10.2017*" dargestellt.

Für die Eigentümer von Flächen, die bis zum 16.08.2017 einen **Bauerlaubnisvertrag (Besitzüberlassungserklärung)** unterzeichnet haben, gilt diese vorläufige Anordnung nicht.

Aufgrund der vorläufigen Anordnung können die benötigten Flächen ab dem o. g. Zeitpunkt in Anspruch genommen werden um den Bau der Bundesautobahn 44 so schnell wie möglich zu verwirklichen. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich im Wesentlichen um solche für Bauwerksbereiche und Baustraßen sowie für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

2.) Den bisherigen **Eigentümern** und **Bewirtschaftern/ Pächtern** wird hiermit der **Besitz** und die **Nutzung an den dauernd** in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie die **Nutzung an den vorübergehend** in Anspruch zu nehmenden Flächen zu dem o. g. Zeitpunkt entzogen. Der Besitz- und Nutzungsentzug beeinträchtigt die **Eigentumsrechte** nicht. Diese werden in weiteren Abschnitten des Flurbereinigungsverfahrens geregelt.

Die Art und der Umfang des Besitzentzuges gehen im Einzelnen aus den Unterlagen der Planfeststellung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung - mit Beschluss vom 05.09.2013 (Aktenzeichen VI-061-k-04/06-02-2138) - hervor.

3.) Sollte der Besitz- und Nutzungsentzug aufgrund von Verzögerungen bei der Bauausführung nicht zu dem o. g. Zeitpunkt nötig sein, kann die Flurbereinigungsbehörde die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung der Grundstücke genehmigen bzw. anordnen.

4.) Der **Besitzentzug** ist wirksam bis ein anderer Verwaltungsakt - z. B. die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG oder die Ausführungsanordnung bzw. die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG - eine neue Regelung trifft.

Der **Nutzungsentzug** an den vorübergehend in Anspruch genommenen Teilflächen erfolgt für die Dauer der tatsächlichen Nutzung durch die DEGES während der Bauzeit.

5.) Um den Nutzungsverlust auszugleichen, den die von den vorstehenden Regelungen betroffenen Bewirtschafter der Grundstücke erfahren, werden diesen bis zur Neuzuteilung, bzw. Zuweisung von Ersatzland, Nutzungsausfallentschädigungen gezahlt und, soweit die Grundstücke bereits bestellt sind, zusätzlich eine Entschädigung für den Aufwuchs gewährt.

Die Art und die Höhe der zu leistenden Entschädigungen werden gesondert festgelegt. Endgültige Regelungen zur Entschädigung und zur Landabfindung erfolgen durch den später aufzustellenden Flurbereinigungsplan.

Die Entschädigungen hat die Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Auszahlungen erfolgen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens über die Teilnehmergemeinschaft UF 2298 Sontra-Mitte A44 (§ 88 Ziffer 5 und 6 FlurbG).

Sonstige vorübergehende Wirtschafterschwernisse müssen im Einzelfall beantragt und begründet werden (z. B. Umwege während der Bauzeit, Erschwernisse durch Anschnitte u. ä.).

Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der jeweils geltenden Fassung – wird hiermit ab dem **01.10.2017 um 0.00 Uhr** die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung, unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen, für die **eingewiesenen Flächen** angeordnet.

Veröffentlichung und Auslegung

Diese vorläufige Anordnung wird mit dem Verzeichnis der von der vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke – Anlage 1 – in der Gemeinde Nentershausen, der Stadt Sontra sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Bebra und Waldkappel und Gemeinden Wehretal, Ringgau, Herleshausen, Gerstungen, Wildeck, Ronshausen und Cornberg öffentlich bekanntgemacht.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an liegt diese vorläufige Anordnung, mit den Anlagen 1 bis 3, einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Betroffenen in der Gemeinde Nentershausen und der Stadt Sontra während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus ist diese vorläufige Anordnung, mit den Anlagen 1 bis 3 über folgenden Link

<https://hvbh.hessen.de/UF2298>

auf den Internetseiten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation einzusehen (<https://hvbh.hessen.de/>).

Gründe

Die Bundesrepublik Deutschland betreibt den Neubau der Bundesautobahn A 44. Bei dem Bau der BAB 44, zwischen AS Sontra/Nord und dem Tunnel Alberberg handelt es sich um einen der DEGES übertragenen Teilabschnitt der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit. Die Baumaßnahme ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005), in die Stufe des „vordringlichen Bedarfs“ eingestuft.

Der Plan für den Neubau der BAB 44, Sontra/Nord bis Tunnel Alberberg, Bau-km 50+000 bis Bau-km 60+760, wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung mit Beschluss vom 05.09.2013 (Aktenzeichen VI-061-k-04/06-02-2138) festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig geworden.

Das Flurbereinigungsverfahren Sontra-Mitte A44 wurde auf Antrag der Enteignungsbehörde vom 02.10.2014 durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 30.06.2015 gemäß § 87 FlurbG angeordnet und für eilbedürftig vollziehbar erklärt.

Der gemäß § 88 Ziffer 3 FlurbG erforderliche Antrag des Unternehmensträgers auf Einweisung der erforderlichen Flächen wurde am 27.06.2017 durch die DEGES gestellt; nach dem derzeitigen Stand

sollen ab 01.10.2017 die erforderlichen Arbeiten - insbesondere an Bauwerken und Baustraßen, sowie vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen - beginnen. Die Inanspruchnahme der von dieser Anordnung erfassten Flächen ist insoweit zwingend erforderlich.

Der Zustand der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke wird, soweit er für die Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, unter Zuziehung von Sachverständigen so festgestellt, dass die Bewertung jederzeit durch Sachverständige nachvollzogen werden kann.

Eine einvernehmliche Regelung über die in Rede stehende Flächeninanspruchnahme wurde angestrengt, war jedoch kurzfristig nicht für alle benötigten Flächen erreichbar.

Die BAB 44 dient dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) sowie dem Lückenschluss im nationalen Autobahnnetz und damit der Vermeidung von Umwegen für Fernverkehre und der Reduzierung von Fahrzeiten und Schleichfahrten in der Region. Mit dem Bau der BAB 44 im vorliegenden Teilabschnitt werden die mit diesem Projekt alles in allem angestrebten Ziele, insbesondere die Entlastung der angrenzenden Ortschaften im Zuge der B 7 und B 400, besonders vom Schwerverkehr, sowie eine Verbesserung der Wohnsituation und des Wohnumfeldes erreicht. Dabei wird eine verkehrssichere und leistungsfähige Straßenverbindung als Teil des Gesamtvorhabens BAB 44 zwischen Kassel und Herleshausen/Wommen geschaffen. Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Zur Bedeutung der Maßnahme wird auf den Planfeststellungsbeschluss sowie auf die Planunterlagen hingewiesen.

Zum zeitgerechten Bau der BAB 44 ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes, Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Für die Maßnahmenausführung wurde ein Bauzeitenplan aufgestellt; seine Einhaltung ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen unbedingt erforderlich und setzt die Verfügbarkeit der in Rede stehenden Flächen zwingend voraus.

Nach alledem war die mit dieser Anordnung bewirkte Regelung von Besitz und Nutzung der hier in Rede stehenden Flächen unumgänglich.

Gründe der sofortigen Vollziehung

Der Neubau der BAB 44 dient dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) sowie dem Lückenschluss im nationalen Autobahnnetz und damit der Vermeidung von Umwegen für Fernverkehre und der Reduzierung von Fahrzeiten und Schleichfahrten in der Region.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

In regionaler Hinsicht ergibt sich die Bedeutung des Vorhabens aus der raumordnerischen und entwicklungsplanerischen Dringlichkeit entsprechend des Regionalplanes Nordhessen 2009.

Die Eilbedürftigkeit der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 17 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nach dieser Bestimmung hat eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße dann keine aufschiebende Wirkung, wenn für sie nach dem Fernstraßenausbaugesetz „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden ist. Für die Bundesautobahn von Kassel nach Herleshausen ist mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung vom 15.11.1993 „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden. Für die Bundesautobahn von Kassel nach Herleshausen gilt zudem das Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174).

Da die der Anordnung der Flurbereinigung zugrundeliegende Planfeststellung eilbedürftig vollziehbar ist, muss dies auch für die einzelnen Verwaltungsakte in der Unternehmensflurbereinigung, soweit sie für die unmittelbare Umsetzung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung notwendig sind, gelten.

Die gleichen Gründe gelten auch für die Einweisung des Straßenbaulastträgers in die zum Bau benötigten Flächen als Voraussetzung zur Umsetzung der Baumaßnahme.

Erst im Zuge dieses Verfahrens können zu Gunsten des Unternehmensträgers der Besitz und die Nutzung der für die Straßenbaumaßnahme benötigten Flächen, einschließlich Regelung der Entschädigung für die Betroffenen, als Voraussetzungen für den Baubeginn sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Unternehmensträger nicht über alle benötigten Flächen lagerichtig und in ausreichendem Maß verfügt.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann binnen **eines Monats** Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), oder der Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Eschwege, 17.08.2017
Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -

LS

Im Auftrag

gez.
(Seeger)
Vermessungsobererrat

Gemarkung:

Blankenbach Flur 6	Flurstücke: 4/1, 9/1
Lindenau Flur 2	Flurstücke: 26, 29/2, 32/2, 32/3, 102/34, 106/6,
Nentershausen Flur 29	Flurstück: 10/1
Sontra Flur 8	Flurstücke: 42/2, 42/5
Sontra Flur 9	Flurstücke: 11, 12, 25, 26, 27, 32, 33, 34, 38, 39, 40
Sontra Flur 10	Flurstücke: 1, 88/1, 96/1, 97/3, 98/1, 98/2, 98/3, 98/4, 98/5, 98/6, 99, 101, 102, 103, 128, 130, 131
Sontra Flur 19	Flurstücke: 55, 57
Ulfen Flur 13	Flurstücke: 30, 31, 32/1, 44, 45, 49, 50, 51
Ulfen Flur 14	Flurstücke: 47, 52, 53
Ulfen Flur 15	Flurstücke: 19/3, 21, 22, 23/1, 28/1, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 50/3, 51
Ulfen Flur 16	Flurstück: 47/1
Ulfen Flur 18	Flurstück: 21
Ulfen Flur 20	Flurstück: 8
Wölfterode Flur 2	Flurstücke: 2, 14/1, 21/1
Wölfterode Flur 5	Flurstücke: 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63

5661400

5661400

5661200

5661200

5661000

5661000

5660800

5660800

5660600

5660600

3565800

3566000

3566200

3566400

3566600

3566800

3567000

3565800

3566000

3566200

3566400

3566600

3566800

Gemarkung Sontra
Flur 6

Gemarkung Sontra
Flur 8

Gemarkung Sontra
Flur 9

Gemarkung Sontra
Flur 7

Gemarkung Sontra
Flur 12



Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG vom 17.08.2017
Plan 1 von 6 erstellt
Auszug aus GE/Office M 12000

Zeichenerklärung – Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VKE C23/1 (50)

	zu erwerbende Fläche		Grenzen der Flächen des Einzugs laut vorläufiger Anordnung
	gemäß zu beschreibende Fläche		Landesgrenze
	vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche		Kreis-, Gemeindegrenze
			Gemarkungsgrenze
			Flurgrenze
			Flurstücksgrenze

Y 3566937.889
X 5659284.711

Y 3567717.889
X 5659284.711

5659200

5659200

5659000

5659000

5658800

Y 3566937.889
X 5658710.711

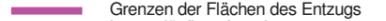
Y 3567477.829
X 5658710.711

Gemarkung Sontra Flur 19



Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG vom 17.08.2017
Plan 2 von 6 erstellt:
Auszug aus GE/Office M 12.000

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VKE C23/1 (50)

-  zu erwerbende Fläche
-  dauernd zu beschränkende Fläche
-  vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
-  Grenzen der Flächen des Entzugs laut vorläufiger Anordnung
-  Landesgrenze
-  Kreis-, Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze
-  Flurstücksgrenze

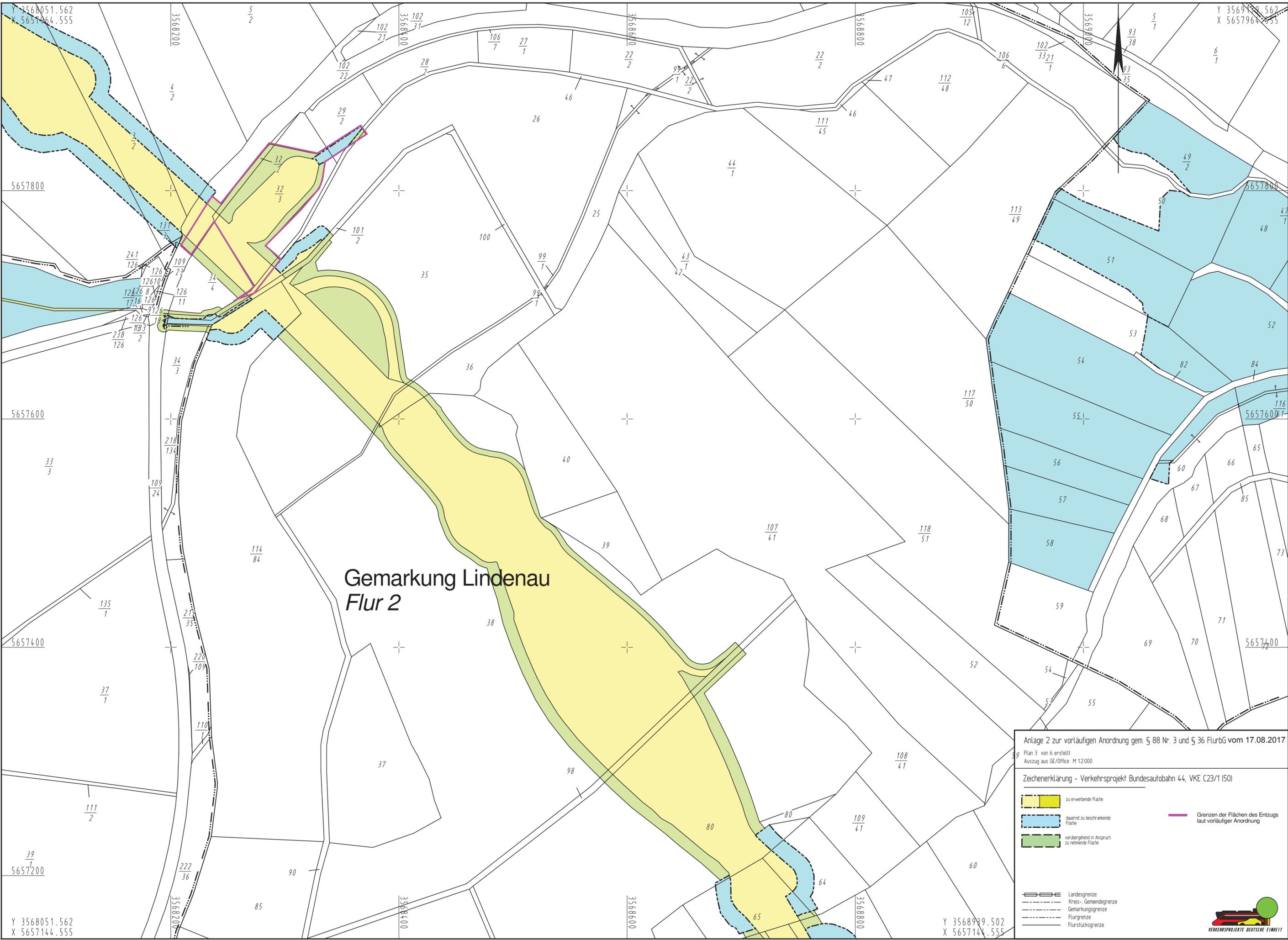


Gemarkung Lindenau Flur 2

Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG vom 17.08.2017
 Plan 3 von 6 erstellt:
 Auszug aus GE/Office M 12.000

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VKE C23/1 (50)

-  zu erwerbende Fläche
-  dauernd zu beschränkende Fläche
-  vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
-  Grenzen der Flächen des Entzugs laut vorläufiger Anordnung
-  Landesgrenze
-  Kreis-, Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze
-  Flurstücksgrenze



Y 3569313.069
X 5657012.714

Y 3570093.070
X 5657612.714

3569400

3569600

3569800

3570000

87

77

62

21

18

Gemarkung Ulfen Flur 18

66

3

5657400

5657400

1

2

3

8

6

5657200

Gemarkung Ulfen Flur 20

5

10

3569400

3569600

Y 3569313.069
X 5657038.714

Y 3569853.010
X 5657038.714



BLATT 2

Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG vom 17.08.2017
Plan 4 von 6 erstellt:
Auszug aus GE/Office M 12.000

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VKE C23/1 (50)

-  zu erwerbende Fläche
-  dauernd zu beschränkende Fläche
-  vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
-  Grenzen der Flächen des Entzugs laut vorläufiger Anordnung

-  Landesgrenze
-  Kreis-, Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze
-  Flurstücksgrenze



Gemarkung Ulfen
Flur 11

Gemarkung Ulfen
Flur 16

Gemarkung Ulfen
Flur 14

Gemarkung Nentershausen
Flur 29

Gemarkung Ulfen
Flur 15

Gemarkung Wölfterode
Flur 5

Gemarkung Wölfterode
Flur 2

Gemarkung
Wölfterode
Flur 3

Gemarkung Blankenbach
Flur 6

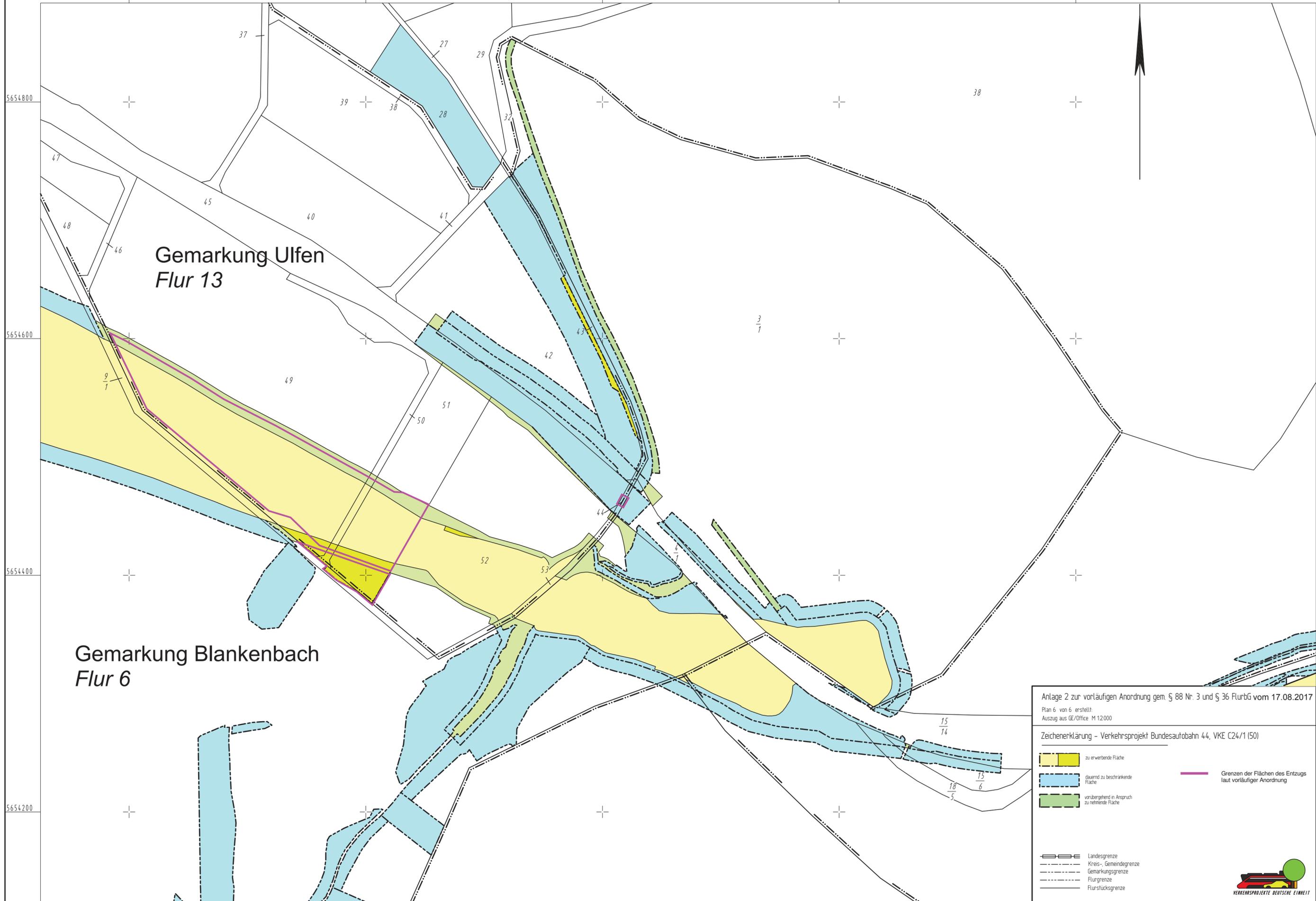
Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurG vom 17.08.2017
 Plan: 1:5000
 Auszug aus BfL/Ordn. H 12000
 Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 41, VKE C24/1500

	zu verbleibende Fläche		Grenzen der Flächen des Entzugs bei vorläufiger Anordnung
	abzurufende Fläche		zu verbleibende Fläche
	entgeltlos zu verbleibende Fläche		Landesgrenze
	Landesgrenze		Kreis-, Gemeindegrenze
	Kreis-, Gemeindegrenze		Flurgrenze
	Flurgrenze		Flurabgrenzung



Y 3572325.107
X 5654883.619

Y 3573403.108
X 5654883.619



Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG vom 17.08.2017
Plan 6 von 6 erstellt
Auszug aus GE/Office M 12000

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VKE C24/1 (50)

- zu erwerbende Fläche
- dauernd zu beschränkende Fläche
- vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
- Grenzen der Flächen des Entzugs laut vorläufiger Anordnung
- Landesgrenze
- Kreis-, Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Y 3572325.107
X 5654123.619

Y 3573163.047
X 5654123.619



Anlage 3 zur vorläufigen Anordnung vom 17.08.2017

Übersicht über Art und Größe der Inanspruchnahme

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug zum 01.10.2017	vorübergehender Entzug zum 01.10.2017	lfd. Nr. GEP
Sontra	9	11	781	628	2.001.01+02+04
Sontra	9	34		214	2.010.01
Sontra	9	12	42	251	2.011.02+04
Sontra	9	26	3352	1113	2.012.02+03
Sontra	9	25		64	2.013.02
Sontra	9	33	767	1617	2.014.03+05
Sontra	9	27	3022	550	2.015.01-04
Sontra	9	32	4	9237	2.016.01+02
Sontra	19	57	458		4.036.03-05
Sontra	19	55	4358		4.039.01+04+05
Lindenau	2	102/34	375	219	6.012.01-04
Lindenau	2	32/2	24	323	6.014.01+02
Lindenau	2	32/3	4004	1790	6.015.01-04
Lindenau	2	106/6	115	73	6.017.01+02+05
Lindenau	2	29/2	236		6.018.01
Lindenau	2	26		13	6.021.02
Ulfen	18	21		742	20.025.01
Ulfen	20	8		690	21.005.01
Sontra	10	98/6		5	2.1.001.01
Sontra	10	98/5		2	2.1.002.01
Sontra	10	98/4		5	2.1.003.01
Sontra	10	98/3		38	2.1.004.01
Sontra	10	98/2		5	2.1.005.01
Sontra	8	42/5		1140	2.1.006.01
Sontra	8	42/2		460	2.1.007.01
Sontra	10	1	10	166	2.1.008.01+02
Sontra	10	99	52	832	2.1.010.01-05
Sontra	10	88/1		803	2.1.011.01
Sontra	10	98/1		11170	2.1.012.01
Sontra	10	97/3		213	2.1.013.01
Sontra	9	40		25	2.1.014.01
Sontra	9	38		109	2.1.015.01
Sontra	9	39		63	2.1.016.01
Sontra	10	96/1		9	2.1.017.01
Sontra	10	101		233	2.1.018.01
Sontra	10	102		58	2.1.019.01
Sontra	10	103		208	2.1.020.01
Sontra	10	128		97	2.1.021.01
Sontra	10	130	170	597	2.1.022.01+02
Sontra	10	131		3	2.1.023.01
Ulfen	13	50	469	48	13.015.01-03
Ulfen	13	45	1842		13.018.01
Ulfen	13	51	3846	460	13.016.01-03
Ulfen	13	44	21		13.020.01
Blankenbach	6	4/1	683		1.012.02+03+13.021.01
Nentershausen	29	10/1	1394		11.1.001.01-03
Ulfen	15	37		3605	11.003.02

Anlage 3 zur vorläufigen Anordnung vom 17.08.2017

Übersicht über Art und Größe der Inanspruchnahme

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug zum 01.10.2017	vorübergehender Entzug zum 01.10.2017	lfd. Nr. GEP
Ulfen	15	28/1	442	265	11.001.01-03
Ulfen	15	46	1191	242	11.005.01+02, 11.1.003.01
Ulfen	15	35	4874		11.008.02
Ulfen	15	23/1	392	579	11.012.02+06+07
Ulfen	15	22	17	67	11.013.03-06
Ulfen	15	21	833		11.015.03
Ulfen	15	50/3	301	2969	11.017.01+03
Ulfen	15	19/3	1408	534	11.018.01+03+04+05
Ulfen	15	51		43	11.1.014.01+02
Wölfterode	5	29	42		12.001.01
Wölfterode	5	33	12164	740	12.007.01+02
Wölfterode	5	37	1429	489	12.010.01-04
Wölfterode	5	34	5642		12.012.01+02
Wölfterode	5	32		385	12.013.01
Wölfterode	5	35	286	80	12.014.01+02
Wölfterode	5	38	27		12.015.01
Wölfterode	5	36	13851	711	12.016.01-04
Wölfterode	5	39	7988	172	12.017.01-06
Wölfterode	5	40	203	13	12.018.01-03
Ulfen	14	47	143		12.019.01
Wölfterode	5	41	419	140	12.020.01-03
Wölfterode	5	42	929	357	12.021.01+02
Wölfterode	5	43	337	308	12.022.01+02
Wölfterode	5	44	3553	135	12.023.01+02
Wölfterode	5	45	6968		12.024.01+02
Wölfterode	5	51	755	501	12.025.01+03+04
Wölfterode	5	53		193	12.026.01, 13.005.01
Wölfterode	5	50	3390	581	12.027.01+02
Wölfterode	5	47	2114	19	12.028.01-03
Wölfterode	5	49	285		12.029.01
Wölfterode	5	48	2434		12.030.01+02
Wölfterode	5	54	6196	481	12.031.01-03
Wölfterode	5	55	5801	370	12.032.01-03
Ulfen	14	53		85	12.033.01
Ulfen	14	52	53	333	12.034.01+02
Ulfen	13	30		348	12.035.01
Wölfterode	5	61	2	223	12.036.01+02
Ulfen	13	32/1	61	339	12.037.01+13.001.01
Ulfen	13	31	18	165	13.002.01-02
Wölfterode	5	62	352	993	13.003.01-04
Wölfterode	5	63	2079		13.004.01+02
Wölfterode	5	56	6505	564	13.006.01+03
Wölfterode	5	59	1010	793	13.007.01-02
Wölfterode	5	60	188	98	13.008.01-03
Wölfterode	5	58	96		13.009.01
Wölfterode	5	57	3678		13.011.01-02
Blankenbach	6	9/1	96		13.013.01-02

Anlage 3 zur vorläufigen Anordnung vom 17.08.2017

Übersicht über Art und Größe der Inanspruchnahme

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug zum 01.10.2017	vorübergehender Entzug zum 01.10.2017	lfd. Nr. GEP
Ulfen	13	49	10440	1962	13.014.01-03
Ulfen	16	47/1	500		22.001.02
Ulfen	15	45	40	491	11.1.002.01-03
Ulfen	15	38	2070		11.1.005.01+02
Ulfen	15	44		193	11.1.006.01
Ulfen	15	43	241	2563	11.1.007.01-04
Ulfen	15	40	37	1239	11.1.008.01+02
Ulfen	15	39		3033	11.1.009.01
Wölfterode	2	2	738		11.1.010.01+02
Wölfterode	2	14/1	9		11.1.011.01+02
Ulfen	15	42	2245	37	11.1.012.01+02
Wölfterode	2	21/1	637	9	11.1.013.01+05+06